

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 22. Dezember 1981

214. Stück

544. Verordnung: Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz
 545. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 45 Pulkatal Straße im Bereich der Gemeinde Horn
 546. Verordnung: Änderung der Wohnbaustatistik-Verordnung 1980

544. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1981 über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz

Auf Grund des § 43 in Verbindung mit § 50 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1981, BGBl. Nr. 314, über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) wird verordnet:

Ablieferungspflicht

§ 1. Von jedem Druckwerk, das in einem der nachgenannten Bundesländer verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das Druckwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch in einem der nachgenannten Bundesländer hergestellt wird, der Hersteller binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung an die jeweils bezeichneten Bibliotheken folgende Anzahl von Bibliotheksstücken auf eigene Kosten abzuliefern:

	periodische Druck- werke	sonstige Druck- werke
Burgenland		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Burgenländische Landesbibliothek	3	2
Universitätsbibliothek Wien	2	1
Kärnten		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Landesmuseum für Kärnten (Bibliothek)	2	1
Universitätsbibliothek der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt	3	2
Niederösterreich		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Niederösterreichische Landesbibliothek	2	1
Universitätsbibliothek Wien	3	2

	periodische Druck- werke	sonstige Druck- werke
Oberösterreich		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz	3	2
Universitätsbibliothek Linz	2	1
Salzburg		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Salzburger Landesarchiv (Bibliothek)	2	1
Universitätsbibliothek Salzburg	3	2
Steiermark		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Steiermärkische Landesbibliothek	2	1
Universitätsbibliothek Graz	3	2
Tirol		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Tiroler Landesarchiv (Bibliothek)	2	1
Universitätsbibliothek Innsbruck	3	2
Vorarlberg		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Vorarlberger Landesbibliothek	3	2
Universitätsbibliothek Innsbruck	2	1
Wien		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Wiener Stadt- und Landesbibliothek	2	1
Universitätsbibliothek Wien	3	2

Anbietungspflicht

§ 2. (1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das Druckwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird, der Hersteller innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung der Parlamentsbibliothek und der Administra-

tiven Bibliothek des Bundeskanzleramtes sowohl von periodischen Druckwerken als auch von sonstigen Druckwerken jeweils ein Bibliotheksstück anzubieten und, wenn dies binnen einem Monat verlangt wird, binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Der Anbieterspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, daß das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

Mehrere Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte

§ 3. Scheinen auf einem Druckwerk mehrere inländische Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte auf, so beziehen sich die in den §§ 1 und 2 angeführten Pflichten nur auf den erstgenannten inländischen Ort.

Form der Ausgabe

§ 4. (1) Grundsätzlich ist die vorgeschriebene Anzahl von Druckwerken jeder Auflage abzuliefern oder anzubieten. Erscheint ein Druckwerk jedoch in einer broschierten und gebundenen Ausgabe, so ist nur die gebundene Ausgabe abzuliefern oder anzubieten. Erscheint ein Teil der Auflage in Vorzugsausstattung, so ist anstelle eines Bibliotheksstückes in Normalausstattung ein Stück in dieser besonderen Ausstattung an die Österreichische Nationalbibliothek und an die Landesbibliotheken, in Bundesländern, in denen keine Landesbibliothek besteht, an die Bibliotheken, die die Funktion einer Landesbibliothek ausüben, entsprechend den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung abzuliefern.

(2) Auf Ersuchen empfangsberechtigter Bibliotheken sind ihnen statt gebundenen Bibliotheksstücken und solchen in Vorzugsausstattung Bibliotheksstücke in einfacherer Ausstattung abzuliefern.

Kleindruckwerke

§ 5. Für die im § 50 Z 4 des Mediengesetzes angeführten Druckwerke gelten die §§ 1 bis 4 nicht. Von den folgenden unter § 50 Z 4 des Mediengesetzes fallenden Druckwerken ist jedoch der Österreichischen Nationalbibliothek die dieser nach § 1 dieser Verordnung zustehende Stückzahl abzuliefern:

1. Schülerzeitungen;
2. Kursbücher und Fahrpläne (ausgenommen solche, die vorwiegend innerbetrieblichen Zwecken dienen);
3. zum Anschlagen oder Aushängen bestimmte Druckwerke, die im geselligen Leben als Hilfsmittel dienen;
4. Druckwerke, die im kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Leben sowie im Vereinsleben als Hilfsmittel dienen;

5. Druckwerke, die im Wirtschaftsleben als Hilfsmittel dienen, nicht jedoch

a) andere als die in der Z 6 angeführten Werbeprospekte, Preislisten, Preiskataloge und Auktionskataloge;

b) Druckwerke, die nur als Beilagen zu Handelswaren und anderen Objekten, die nicht Druckwerke sind, verbreitet werden;

6. Werbeprospekte, Preislisten, Preiskataloge und Auktionskataloge, die den Buch-, Kunst-, Landkarten-, Musikalien-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel sowie den Handel mit Ton- und Bildträgern betreffen;

7. Druckwerke, die im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen, sofern sie nicht ausdrücklich zum inneren Dienstgebrauch bestimmt gekennzeichnet sind.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Broda

545. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Dezember 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 45 Pulkatal Straße im Bereich der Gemeinde Horn

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 45 Pulkatal Straße wird im Bereich der Gemeinde Horn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 1,870, verläuft in nördliche Richtung, westlich der ÖBB-Linie Hadersdorf—Sigmundshergberg, schwenkt bei km 3,600 nach Osten und bindet bei km 4,200 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Horn aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 45/23-78; Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

**546. Verordnung des Bundesministers für
Bauten und Technik vom 4. Dezember 1981
über eine Änderung der Wohnbaustatistik-
Verordnung 1980**

Auf Grund des § 7 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Wohnbaustatistik-Verordnung 1980, BGBl. Nr. 342/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Die Gemeinden erhalten für die Kosten, die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehen, eine Pauschalabfindung. Diese beträgt je Baubewilligungsmeldung

bis 31. Dezember 1981 60 S,
im Jahr 1982 66 S,
ab 1. Jänner 1983 67,20 S.“

2. In § 8 Abs. 1 haben die Worte „unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4“ zu entfallen.

3. § 8 Abs. 4 hat zu entfallen.

Sekanina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen. Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.